



# Nachrichten

# Mitteilungen des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Glashütte

# Die Kleine Kanzel

# Vitamin G3

Schon mal was davon gehört? Vitamine müssen ja dem Körper zugeführt werden, weil er diese Stoffe nicht selbst produziert, aber unbedingt braucht. Wenn sich also jemand nicht gut fühlt, schaut man zuerst nach, ob vielleicht ein Stoff fehlt und zugeführt werden muss, damit das Problem behoben wird.

Warum sollte das eigentlich nur für unseren Körper gelten?! Ist nicht die Seele auch so ein Teil unserer Person, der nicht alles selbst hervorbringen kann, um rund zu laufen? Braucht nicht auch unserer Seele Impulse von außen und Pflege, damit wir das Gefühl haben:

So kann ich das Leben meistern?

Wenn manche Leute von "Vitamin B" reden, meinen sie die gute Beziehung zu anderen Leuten, die ihnen Dinge ermöglicht, die sie von sich aus nicht erreichen könnten.

Auch unser innerer Mensch braucht eine solche gute Verbindung, die ein auf Dauer tragfähiges und erfülltes Leben möglich macht. Mit Vitamin G3 meine ich Gott – und zwar in dreifacher Ausführung. Er hat sich uns mitgeteilt als Vater, Sohn und Heiliger Geist, und so möchte er uns auch zur Verfügung stehen. Was heißt das?

1. Seine Schaffenskraft und seine Macht können wir in der Schöpfung erkennen. 2. Seine Entschlossenheit, uns zu retten und seine aufopferungsvolle Zuneigung zu uns Menschen sehen in Jesus. Und als Drittes dürfen wir durch den Heiligen Geist hier und heute Gottes konkrete Kraft erfahren – wenn wir offen dafür sind und ihn darum bitten.

Das alles haben wir nicht von uns aus. Das brauchen wir von außen. Da müssen wir uns aufmachen und manchmal auch ein bisschen suchen, bis wir es finden. Aber diese Suche ist lebenswichtig. Die Bibel sagt, dass wir Menschen ohne Vitamin G3 mangelernährt sind —ja sogar gefährlich unterernährt. Unser seelisches Immunsystem braucht dieses Vitamin, um Angriffe auf die innere Gesundheit abzuwehren. Unser Herz braucht das, um fröhlich zu schlagen. Unser Verstand braucht das, um mutige Entscheidungen zu treffen. Und unser innerer Mensch braucht das, um getröstet zu sein, wenn's eng wird.

Ein starkes, geistliches Immunsystem ist der beste Schutz, den wir unserer angeschlagenen Seele geben können. Wenn das Wichtigste nämlich fehlt, hat dies immer Auswirkungen auf alles andere. Deshalb lohnt es sich, in der Apotheke Gottes nachzufragen.

VitaminG3 gibt es übrigens völlig kostenlos.

Herzliche Grüße von Pfarrer Keller

# Aneinander denken – Füreinander beten

#### Kirchlich bestattet wurden:

- Elvira Reichelt aus Dippoldiswalde im Alter von 76 Jahren in Glashütte
- Petra Rehm aus Johnsbach im Alter von 58 Jahren in Johnsbach
- Hans Krumbiegel aus Cunnersdorf im Alter von 89 Jahren in Reinhardtsgrimma
- Karl-Heinz Foltyn aus Reinhardtsgrimma im Alter von 75 Jahren in Reinhardtsgrimma



# Der Kirchenvorstand wird neu gewählt

Nach 6 Jahren ist es wieder soweit! Das Leitungsgremium der Kirchgemeinden soll neu zusammengestellt werden. Der Kirchenvorstand der vergangenen Jahre hat hervorragende Arbeit geleistet. Es wurden unzählige Projekt gemeinsam erarbeitet und umgesetzt. Die Kirchenvorsteher haben mit viel Elan und guter Zusammenarbeit dafür gesorgt, dass unser Kirchspiel in den Herausforderungen unserer Zeit auf dem neuesten Stand ist und die Anliegen der Kirche qualifiziert vertreten werden können. Das war eine großartige Leistung!

In regelmäßigen Abständen ist jedoch eine Staffelübergabe vorgesehen – und so soll es auch in diesem Jahr wieder sein. Manch altbewährter Kirchenvorsteher ist nocheinmal bereit, für eine weitere Runde die Verantwortung mit zu tragen, andere möchten ihre Mitarbeit beenden, damit jüngere Leute mit neuen Impulsen die Zukunft gestalten können. Daher halten wir Ausschau nach interessierten und geeigneten Kandidaten, die bereit wären, die Kirchgemeinden innovativ mitzugestalten.

Die Wahl findet am 13. September statt. Jeder Kirchturm kann vor Ort nach dem Gottesdienst seine Vertreter wählen.

Ab Mitte Juli liegt die Wählerliste zur Einsicht nach jedem Gottesdienst aus. Ebenfalls kann diese im KSP-Büro eingesehen werden.

Bis 2.August können Wahlvorschläge eingereicht werden. Jeder Kandidat braucht fünf Unterschriften von wahlberechtigten Kirchgemeindegliedern, um in die Kandidatenliste aufgenommen zu werden. Neu ist, dass auch Kandidaten über 67 Jahre gewählt werden können, und dass ein Mitglied des neuen KV unter 27 Jahre alt sein soll.

Wir werden Sie in den folgenden Amtsblattausgaben auf dem Laufenden halten.



# Wie geht es weiter?

Ab Juli wollen wir wieder zum normalen Gottesdienstplan zurückkehren. Die allgemeinen Hygieneauflagen gelten natürlich weiterhin:

- Keine Türklinken anfassen
- Konsequent 1,5 Meter Abstand halten
- beim Singen Mundschutz tragen
- Hände desinfizieren
- Die Gesangbücher markieren die Sitzplätze
- Familien können zusammensitzen

Wenn Sie sich krank fühlen, verzichten Sie bitte auf die Teilnahme am Gottesdienst und bitten um ein telefonisches Gespräch.

# Die Kinder- und Jugendarbeit

kann noch nicht in der üblichen Form stattfinden. Am Samstag, den 4. Juli von 10 bis 12 Uhr bieten wir wieder eine Veranstaltung an, an dem sich alle Kinder und Konfirmanden zu einem gemeinsamen Programm in der Kirche treffen. Es erfolgt noch eine schriftliche Einladung an alle Familien.

# Gottesdienstkalender des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Glashütte

des Evangensen Eutherischen Krienspiels Glasmate					
Kindergottesdienst:  Gottesdienst mit Abendmahl:	Glashütte	Reinhardts- grimma	Dittersdorf	Bärenstein	Johnsbach
3. Sonntag nach Trinitatis					
<b>28. Juni 2020</b> Kollekte: Kirchliche Frauen-, Familien- und Müttergenesungsarbeit		10.00 Uhr <b>Kurzgottesdienst</b> mit Pfarrer Liewald			9.00 Uhr <b>Kurzgottesdienst</b> mit Pfarrer Liewald
4. Sonntag nach Trinitatis					
5. Juli 2020 Kollekte: Eigene Gemeinde	10.30 Uhr <b>Gottesdienst</b> mit Lektorin Morawietz		9.00 Uhr <b>Gottesdienst</b> m. Lektorin Morawietz		9.00 Uhr <b>Zeit der Stille</b> mit Herrn Bobe
Freitag					
10. Juli 2020	19.00 Uhr <b>Atempause</b> in der Kirche Reinhardtsgrimma mit Janina Uschner				
5. Sonntag nach Trinitatis					
12. Juli 2020 Kollekte: Arbeitslosenarbeit	10.30 Uhr <b>Gottesdienst</b> mit Pfarrer Liewald	10.30 Uhr Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden mit Pfarrer Keller		9.00 Uhr <b>Gottesdienst</b> mit Pfarrer Liewald	
6. Sonntag nach Trinitatis					
19. Juli 2020 Kollekte: Eigene Gemeinde	10.30 Uhr <b>Gottesdienst</b> mit Pfarrer Keller				9.00 Uhr <b>Gottesdienst</b> mit Pfarrer Keller
7. Sonntag nach Trinitatis					
<b>26. Juli 2020</b> Kollekte: Erhaltung u. Erneuerung kirchlicher Gebäude (incl. Anteile f. EKD- Stiftungen KiBA und Stiftung Orgelklang)	10.30 Uhr <b>Gottesdienst</b> mit Pfarrer Liewald	9.00 Uhr <b>Gottesdienst</b> mit Pfarrer Liewald			
Freitag					
31. Juli 2020	18.00 Uhr <b>Liturgisches Abendgebet zum Wochenschluss</b> in der Kirche Glashütte mit Pfarrer Liewald und Pfarrer Kluge				

# Herzliche Einladung zum Liturgischen Abendgebet zum Wochenschluss am

31. Juli & 28. August 2020 um 18.00 Uhr in der Ev.-Luth. St. Wolfgangskirche Glashütte

> Ihre Pfarrer Uwe Liewald & Gerald Kluge

#### Beten verbindet - miteinander

Gemeinsames Gebet ist besonders wirksam.

Denn Jesus segnet Einheit: "Wenn zwei von euch auf der Erde gemeinsam um irgendetwas bitten, wird es ihnen von meinem Vater im Himmel gegeben werden.

Denn wo zwei oder drei in meinem Namen zusammenkommen, da bin ich selbst in ihrer Mitte."

Ob im Geist verbunden oder an einem Ort – das gemeinsame Gebet macht reich (an SEGEN).

Und jeder Beter hat Anteil an allem, was GOTT tut.

# Wir brauchen Ruhepunkte. Orte zum Aufatmen.

# **Eine echte Atempause!**

Mit Musik, guten Worten, Raum für Seele und Geist, mit Segnungs- & Gebetsangeboten.

Freitag, 10. Juli, 19.00 Uhr in der Kirche Reinhardtsgrimma

Kath. Gottesdienste im evangelischem Pfarrsaal des Pfarramtes St. Wolfgang in Glashütte, am Markt 6

Bis auf weiteres finden keine Gottesdienste statt.

#### **Anzeigen**



# DANK-Stelle ...

... ist nicht direkt JuGo und auch keine richtige JG. Aber so ähnlich?!?

Wir treffen uns an folgenden weiteren Samstagen im Jahr 2020 jeweils um 19.00 Uhr im Pfarrhaus Glashütte:

> 4. Juli 2020 und 10. Oktober 2020

Wir laden euch ein zu einem Abend um Gott zu danken und aufzutanken. Neben dem Gebet stehen Lobpreis, Gemeinschaft mit einem gemeinsamen Essen und ein kleiner Input im Mittelpunkt des Geschehens.

> Es freuen sich auf euch Cathrin Fester und Clemens Langer

Pfarrer Johannes Keller: Pfarrweg 2, Reinhardtsgrimma, Telefon: 035053 48685, E-Mail: johannesmartinkeller@googlemail.com, Sprechzeiten: nach Vereinbarung Pfarrer Uwe Liewald: Markt 6, 01768 Glashütte, Telefon: 035053 321719 E-Mail: uwe.liewald@ evlks.de, Sprechzeiten: Dienstag nach Vereinbarung Kantorin Almut Reichel: Telefon: 03504 611264, ar@waescherei-reichel.de Gemeindepädagogin Anne-Sophie Kadner: 01796 Pirna, Maxim-Gorki-Straße 9, Telefon: 0157 56612690, E-Mail: anne-sophie. kadner@evlks.de, im Mutterschutz und Erziehungsurlaub bis Juli 2020 Kirchspielverwaltung: Frau Brückner, Öffnungszeiten: Dienstag, 13.00 bis 15.00 Uhr und Donnerstag (vorübergehend geänderte Öffnungszeiten), 9.00 bis 11.00 Uhr, Markt 6,01768 Glashütte, Telefon: 035053 32957, Fax: 035053 32958, E-Mail: ksp.glashuette@ evlks.de Friedhofsverwaltung: Frau Hummel, Öffnungszeiten Büro auf dem Friedhof Glashütte: Dienstag und Donnerstag, 10.00 bis 12.00 Uhr, Telefon: 035053 129985, Mobiltelefon: 01523 8942491, Fax: 035053 32958, E-Mail: ksp.glashuette@evlks.de, Anschrift: Ev.-Luth. Kirchspiel Glashütte, Friedhofsverwaltung, Markt 6, 01768 Glashütte Homepage: www.kirchspiel-glashuette.de Bankverbindung: Kassenverwaltung Pirna, Bank für Kirche

#### Anzeigen

und Diakonie, IBAN: DE11 3506 0190 1617 2090 27 • BIC: GENO

DE D1 DKD - Verwendungszweck genau angeben!

# Bestattungshaus A. Peege GmbH Glashütte Überführungen bundesweit

Überführungen bundesweit Luchauer Straße 1 | 01768 Glashütte Tag & Nacht (035053) 4 86 75

www.bestattung-weber.de

**Bestattungen** aller Art

Beratung
rund um die
Bestattung Bestattungsvorsorge



Stadt Glashütte/Sachsen

# **■** Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dittersdorf

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABI. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat das Ev.- Luth. Kirchspiel Glashütte die folgende Gebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dittersdorf beschlossen:

## ■ § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
- 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat.
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  - 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung über-nommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshand-

#### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

#### ■ § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### ■ § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 7 Gebührentarif

#### A. Benutzungsgebühren

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

#### 1. Reihengrabstätten

1.1	rai version bene voi vollendarig des 2. Lebensjanies
	(Ruhezeit 10 Jahre)
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres
	(Ruhezeit 20 Jahre)

für Versterhene vor Vollendung des 2. Lehensishres

#### Wahlgrabstätten

۷.۱	idi <u>Saigbestatturigeri</u> (Nutzurigszert 20 Janie)
2.1.1	Einzelstelle
2.1.2	Doppelstelle
2.2	für <u>Urnenbeisetzungen</u>

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr)

pro Janr für Grabstatten	
nach 2.1.1	
nach 2.1.2	54,00€
nach 2.2	27,00€

## II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	380,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) .	480,00€
1.3	Urnenbeisetzung	165,00€

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

#### V. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 28 a der Friedhofsordnung (einschließlich Grabmalkosten, Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Bestattungs-/ Beisetzungsgebühr, Ruhezeit 20 Jahre)

1.1.	für Urnenbeisetzungen	2.680,00€
1.2.	für Sargbestattung	3.700.00€

#### B. Verwaltungsgebühren

- Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) . . . . . . 35,00 €

- 6. Überlassung eines Exemplares der Friedhofsordnung .2,50 €

#### ■ § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### ■ § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Glashütte.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Büro der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof Glashütte aus

#### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regional-kirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14.10.2015 außer Kraft.

Glashütte, den 10.06.2020

(Siegel) Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Glashütte

gez. Pfarrer Johannes Keller gez. G. Felbrich gez. G. Miersch Vorsitzender Mitglied Mitglied

Bestätigt durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 10.06.2020

gez. am Rhein Leiter des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Dresden

# **■** Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glashütte

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABI. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Glashütte die folgende Gebührenordnung für den Friedhof Glashütte beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
  - wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  - 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  - 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### ■ § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

# ■ § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## ■ § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### ■ § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## ■ § 7 Gebührentarif

#### A. Benutzungsgebühren

 Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten



Stadt Glashütte/Sachsen

<b>1.</b> 1.1 1.2	Reihengrabstätten für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)
<b>2.</b> 2.1 2.1.1	<b>Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)</b> für Sargbestattungen Einzelstelle
2.1.2	Doppelstelle
2.2	für Urnenbeisetzungen Einzelstelle (bis zu 2 Urnen)
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.1.1

#### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	420,00€
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	490,00€
1.3	Urnenbeisetzung	

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

# IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 24,00 € pro Grablager.

## V. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

1. Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 28 a der Friedhofsordnung (einschließlich Grabmalkosten, Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Bestattungs-/ Beisetzungsgebühr, Ruhezeit 20 Jahre)

1.	1.1 für Sargbestattung	3.820,00€
	1.2 für Urnenbestattung	

#### Urnengemeinschaftsgrab

Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlage gemäß Friedhofsord-

nung, 20 Jahre Ruhezeit (einschließlich Namensnennung, anteiliger Pflege- und Unterhaltungskosten), Nutzungs-, Friedhofunterhal-

#### B. Verwaltungsgebühren

- 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) . . . . . . 35,00 €
- 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher
- 3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden ......35,00 €
- 4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der
- Friedhofsverwaltung ......10,00 € 5. Umschreibung von Nutzungsrechten ......10,00  $\in$
- Überlassung eines Exemplares der Friedhofsordnung .2,50 €

#### ■ § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## ■ § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Glashütte.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Büro der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof Glashütte aus.

## ■ § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14.10.2015 außer Kraft.

Glashütte, den 10.06.2020

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Glashütte (Siegel)

gez. Pfarrer gez. Pfarrer gez.

Johannes Keller Uwe Liewald Mirko Danzmann

Vorsitzender Mitglied Mitglied

Bestätigt durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 10.06.2020

gez. am Rhein

Leiter des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Dresden

# ■ Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Johnsbach

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABI. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Glashütte die folgende Gebührenordnung für den Friedhof Johnsbach beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### ■ § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
  - 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,

- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  - wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### ■ § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### ■ § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## ■ § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### ■ § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## ■ § 7 Gebührentarif

#### A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

## 1. Reihengrabstätten

#### 2. Wahlgrabstätten

2.1	iui <u>Sargbestattungen</u> (Nutzungszeit 20 Janie)
2.1.1	Einzelstelle

für Carabostattungen (Nutzungszeit 20. Jahre)

an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr)
pro Jahr für Grabstätten

Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts

## II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	470,00€
1.3	Urnenbeisetzung	200,00€

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt  $24,00 \in$  pro Grablager.

#### V. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 28 a der Friedhofsordnung (einschließlich Grabmalkosten, Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Bestattungs-/ Beisetzungsgebühr, Ruhezeit 20 Jahre)

1.1.	für Sargbestattungen	3.800,00€
1.2.	für Urnenbeisetzung .	3.000,00€

#### VI Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

## B. Verwaltungsgebühren

 Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) . . . . 35,00 €

6. Überlassung eines Exemplares der Friedhofsordnung . . . . 2,50 €

#### ■ § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### ■ § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Glashütte.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Büro der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof Glashütte aus

#### ■ § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14.10.2015 außer Kraft.

Glashütte, den 10.06.2020

(Siegel) Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Glashütte

gez. Pfarrer Johannes Keller gez. Horst Göhler gez. Jan Neubert Vorsitzender Mitglied Mitglied

Bestätigt durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 10.06.2020

gez. am Rhein

Leiter des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Dresden

# ■ Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinhardtsgrimma

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABI. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Glashütte die folgende Gebührenordnung für den Friedhof Reinhardtsgrimma beschlossen:

#### ■ § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
  - wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  - wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## ■ § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

# § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## ■ § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## ■ § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 7 Gebührentarif

#### A. Benutzungsgebühren

- Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
  - 1. Reihengrabstätten

  - 2. Wahlgrabstätten
  - 2.1 für Sargbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)

  - 2.2 für <u>Urnenbeisetzungen</u>
  - 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

pro carrier and caracteristic
nach 2.1.1
nach 2.1.2
nach 2.1.3

#### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) . . . . . . 325,00 €
- 1.3 Urnenbeisetzung .......195,00 €
- 2. Besondere Gebühren
- Benutzung der Aufbahrungshalle . . . . . . . . . . . . 50,00 € 2.1.
- 2.2.
- 2.3. Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlage, (einschließlich Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungsund Beisetzungsgebühr, Pflege und Grabmal, 20 Jahre Ruhezeit) gemäß § 19 Abs. 8 der Friedhofsordnung, pro Urne .....1.720,00 €
- 2.4. Bestattung in einheitlich gestaltete Erd-Reihenanlage (einschließlich Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Bestattungsgebühr sowie Pflege) Ruhezeit 25 Jahre,

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 24,00 € pro Grablager.

#### B. Verwaltungsgebühren

- 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen .......17,50 € 3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen
- 4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen

- 5. Umschreibung von Nutzungsrechten . . . . . . . . . . . . . . . . . 10,00 €
- 6. Überlassung eines Exemplares der Friedhofsordnung ......2,50 €

#### ■ § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Glashütte.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Büro der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof Glashütte aus.

#### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14.10.2015 außer Kraft.

Glashütte, den 10.06.2020

(Siegel) Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Glashütte

gez. Pfarrer Johannes Keller Vorsitzender

gez. J. Brauch gez. A. Klöpsch gez. A. Popp Mitalied Mitalied Mitglied

Bestätigt durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 10.06.2020

gez. am Rhein

Leiter des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Dresde

## Anzeigen

# Stiftung Gedenken und Frieden

GedenkenGedenken GedenkenGedenken GedenkenGedenken GedenkenGedenken GedenkenbewahrenGedenken





Zeit schenken ...

um in Ruhe Abschied nehmen zu können

Dippoldiswalde 03504/69 00 00 Hauptstraße 40 Glashütte 035053 / 323 32 www.antea-dippoldiswalde.de



für Sie erreichbar





Ihr Bestattungsservice Ines Constantin & Thomas Schöne Tag und Nacht

Vertrauensvolle Beratung und Hilfe im Trauerfall Erd-, Feuer-, See- und

Naturbestattunger Bestattungseigener Trauerredner Thomas Schöne

Kreischa | Lungkwitzer Straße 4 | 24 h Tel. 03 52 06/27 96 72 Freital | Dresdner Straße 129 | 24 h Tel. 03 51/267 12 363

www.bestattungsservice-constantin-schoene.de